



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 36 – Nr. 14 – 22.12.2010
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen	650
Habilitationsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen	664
Kooperationsvereinbarung über die Einrichtung eines gemeinsamen Strahlenschutzbereichs der Universität, des Universitätsklinikums und der Medizinischen Fakultät Tübingen	673

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN VON SENAT UND UNIVERSITÄTSRAT

Einrichtung des Instituts für Medienwissenschaft an der Philosophischen Fakultät	677
--	-----

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTS- RATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

Änderung der Organisationsgliederung des UKT:	678
- Einrichtung einer Abteilung für Neuroimaging am Department Radiologie	678
- Einrichtung einer Abteilung Präklinische Bildgebung und Radiopharmazie am Department Radiologie	678
- Einrichtung eines Zentrums für Neurosensorik („Center for Neurosensory Systems“)	678

Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Art. 12 Notariats- und GrundbuchwesenReformG vom 29.7.2010, hat der Senat der Universität Tübingen am 9.12.2010 die nach-stehende Promotionsordnung beschlossen; der Rektor hat seine Zustimmung am 17. Dezember 2010 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Arten der Promotion
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Voraussetzungen für die Promotion
- § 4 Annahme als Doktorand und Höchstdauer der Promotionszeit
- § 5 Zulassungsantrag
- § 6 Dissertation
- § 7 Entscheidung über die Zulassung
- § 8 Bestellung der Gutachter
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Aussetzung zur Umarbeitung der Dissertation
- § 11 Bewertung der Dissertation
- § 12 Art der mündlichen Prüfung
- § 13 Durchführung der Disputation
- § 14 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung
- § 15 Wiederholung der Disputation
- § 16 Gesamtnote
- § 17 Wiederholung des Promotionsverfahrens
- § 18 Veröffentlichung der Dissertation
- § 19 Ausstellung und Aushändigung der Promotionsurkunde
- § 20 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität
- § 21 Täuschung, Entziehung des Doktorgrades
- § 22 Einsicht in die Promotionsakten
- § 23 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

§ 1 Arten der Promotion

(1) Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Tübingen verleiht den akademischen Grad einer Doktorin/ eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr.rer.soc.) oder einer Doktorin/ eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft (Dr.rer.pol.) oder einer Doktorin/ eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder einer Doktorin/ eines Doktors der Geisteswissenschaften (Dr. phil.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.

(2) ¹⁾Im ordentlichen Verfahren wird bei einem vorwiegend sozialwissenschaftlichen Charakter der Dissertation der Grad des Dr.rer.soc., bei einem vorwiegend wirtschaftswissenschaftlichen Charakter der Dissertation der Grad des Dr.rer.pol., bei einem vorwiegend naturwissenschaftlichen Charakter der Dissertation der Grad des Dr. rer. nat. und bei einem vorwiegend geisteswissenschaftlichen Charakter der Dissertation der Grad eines Dr. phil. verliehen. ²⁾In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) ¹⁾Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät kann für besondere Verdienste um die Wissenschaft den akademischen Grad einer Doktorin/ eines Doktors der Sozial-

wissenschaften (Dr.rer.soc.h.c.) oder der Wirtschaftswissenschaft (Dr.rer.pol.h.c.) ehrenhalber verleihen. ²⁾Der Antrag ist vom Promotionsausschuss in zwei verschiedenen Sitzungen zu behandeln: In der ersten erfolgen Anmeldung und Einsetzung einer Kommission, in der zweiten Bericht und Aussprache sowie Beschlussfassung. ³⁾Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Promotionsausschusses. ⁴⁾Die Ehrenpromotion wird vollzogen durch die Überreichung der Promotionsurkunde, in der die besonderen Verdienste des Geehrten um die Wissenschaft darzustellen sind.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) ¹⁾Alle Entscheidungen, für die diese Promotionsordnung keine besonderen Regelungen enthält, werden vom Promotionsausschuss getroffen. ²⁾Vorsitzender* des Promotionsausschusses ist der Dekan oder das für Promotionen zuständige Mitglied des Fakultätsvorstands. ³⁾Soweit nicht über die Bewertung von Promotionsleistungen zu entscheiden ist, kann der Promotionsausschuss den Vorsitzenden allgemein oder in Einzelfällen ermächtigen, die Entscheidungen zu treffen. ⁴⁾Für Entscheidungen, die dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses durch diese Promotionsordnung oder durch Delegation nach Satz 3 übertragen sind, kann der Promotionsausschuss Vorgaben machen.

(2) ¹⁾Der Promotionsausschuss besteht aus dem Dekan (oder dem Prodekan Forschung) als Vorsitzendem und dessen Stellvertreter und aus je fünf bestellten Mitgliedern der beiden Fachbereiche (Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft). ²⁾Wählbar sind die hauptberuflich an der Fakultät tätigen Hochschullehrer (§ 44 Abs. 1 Nr.1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 3 LHG). ³⁾Die Wahlmitglieder des Promotionsausschusses werden durch den Fakultätsrat gewählt. ⁴⁾Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁵⁾Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied nachzuwählen.

(3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Promotionsausschuss tagt nichtöffentlich.

(5) ¹⁾Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nichts anderes geregelt ist. ²⁾Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ³⁾Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, wenn nicht der Promotionsausschuss die geheime Abstimmung beschließt. ⁴⁾Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁵⁾Wird über die Bewertung von Dissertationen entschieden, ist im Protokoll außer dem Abstimmungsergebnis und ggf. dem Meinungsbildungs- und Abstimmungsprozess festzuhalten, wie viele Mitglieder jeweils welchen Gutachten oder Einsprüchen oder Teilen von diesen gefolgt sind.

(6) ¹⁾Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²⁾Diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. ³⁾Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung der Fakultät entsprechend, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieser Promotionsordnung etwas anderes ergibt.

§ 3 Voraussetzungen für die Promotion

(1) ¹⁾Voraussetzung für die Annahme als Doktorand und für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist in der Regel, unbeschadet der weiteren Voraussetzungen nach § 5, ein in Deutschland im Promotionsfach laut § 3 Abs. 2 erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule in

* Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Promotionsordnung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen/ Männer können alle Berufsbezeichnungen in der entsprechend weiblichen/ männlichen Form führen.

1. einem Masterstudiengang oder
2. einem Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
3. einem postgradualen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht.

²⁾Bei der Abschlussprüfung ist mindestens die Note „gut“ zu erzielen. ³⁾Wer ein Studium an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule mit der Gesamtnote „befriedigend“ bestanden hat, kann vom Promotionsausschuss zur Promotion zugelassen werden, wenn das Thema der im Rahmen dieser Prüfung abgefassten Abschlussarbeit (Masterarbeit, Zulassungsarbeit) zu den Sozialwissenschaften oder zur Wirtschaftswissenschaft gehört und diese Arbeit mindestens mit „gut“ bewertet wurde.

(2) Promotionsverfahren sind in den folgenden Promotionsfächern möglich:

- Empirische Kulturwissenschaft
- Erziehungswissenschaft
- Politikwissenschaft
- Psychologie
- Soziologie
- Sportwissenschaft
- Wirtschaftswissenschaft.

(3) ¹⁾Wer im Promotionsfach keine Hauptfachprüfung abgelegt hat, hat in der Regel Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30-60 ECTS-Credits im Promotionsfach an der Universität Tübingen nachzuholen. ²⁾Das Nähere regelt der Promotionsausschuss.

(4) ¹⁾ Andere Abschlussprüfungen, die an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland abgelegt wurden, können vom Promotionsausschuss als einer der Abschlussprüfung im Promotionsfach gleichwertig anerkannt werden, sofern sie erhebliche Bestandteile im Promotionsfach aufweisen oder sonst ein unmittelbarer Zusammenhang zum Promotionsfach vorliegt und soweit ein Mitglied des Promotionsausschuss das Promotionsgesuch befürwortet. ²⁾Bezüglich der Gesamtnote der Abschlussprüfung gelten Absatz 1 S. 2 und 3 entsprechend.

(5) ¹⁾ Studienabschlüsse an ausländischen Hochschulen können anerkannt werden, wenn sie gleichwertig sind. ²⁾ Hinsichtlich der Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen als Entscheidungshilfe herangezogen. ³⁾ Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ⁴⁾ Bestehen danach noch Zweifel an der Gleichwertigkeit, kann in einer mündlichen Prüfung festgestellt werden, ob beim Bewerber die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im für die Promotion vorgesehenen Fachgebiet gegeben ist. ⁵⁾ Der Kandidat hat in dieser Prüfung nachzuweisen, dass er über Kenntnisse verfügt, die dem Standard der hiesigen Abschlussprüfungen entsprechen. ⁶⁾ Die Prüfung wird von zwei hauptberuflich an der Fakultät tätigen Hochschullehrern (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 3 LHG) abgenommen, die vom Vorsitzenden bestellt werden. ⁷⁾ Die Dauer der Prüfung beträgt etwa 45 Minuten und kann auf Antrag des Kandidaten auch in englischer Sprache durchgeführt werden. ⁸⁾ Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen von beiden Prüfern mit „bestanden“ bewertet werden. ⁹⁾ Werden die Prüfungsleistungen von mindestens einem Prüfer mit „nicht bestanden“ bewertet, kann die Prüfung einmal wiederholt werden.

(6) ¹⁾ Besonders qualifizierte Absolventen eines Diplom- oder Masterstudiengangs an einer Fachhochschule oder Berufsakademie werden zur Promotion zugelassen, wenn in einem Eignungsfeststellungsverfahren der Nachweis erbracht worden ist, dass die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach wie bei Universitätsabsolventen vorhanden ist.

²⁾Dasselbe gilt für besonders qualifizierte Absolventen eines Bachelorstudiengangs an einer wissenschaftlichen Hochschule, die nicht unter § 3 Abs. 1 fallen. ³⁾Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist ein sehr guter Studienabschluss (Note 1,5 oder besser) und, dass der Bewerber zu den besten zehn Prozent seines Examensjahrgangs an der Hochschule oder Berufsakademie, bei der er zur Zeit seiner Abschlussprüfung immatrikuliert war, gehört; diese Voraussetzung ist vom Bewerber durch eine Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachzuweisen. ⁴⁾Das Eignungsfeststellungsverfahren erstreckt sich in der Regel über Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 ECTS-Credits, darunter die Anfertigung einer zweimonatigen schriftlichen Hausarbeit, deren Thema nicht mit dem der Abschlussarbeit übereinstimmen darf. ⁵⁾Über die in diesem Zeitraum zu erbringenden Leistungsnachweise entscheidet der Promotionsausschuss, ggf. auf Vorschlag des Betreuers.

(7) ¹⁾Der Bewerber hat ausreichende deutsche oder englische Sprachkenntnisse nachzuweisen. ²⁾Die Form des Nachweises wird vom Promotionsausschuss generell oder im Einzelfall festgelegt.

§ 4 Annahme als Doktorand und Höchstdauer der Promotionszeit

(1) ¹⁾Wer die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, hat unter Angabe seines in Aussicht genommenen Themas bei der Fakultät die Annahme als Doktorand zu beantragen. ²⁾Der Antrag hat zu Beginn des Promotionsvorhabens an der Universität Tübingen zu erfolgen; die Betreuer sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen.

(2) ¹⁾Der Antrag hat zu enthalten:

1. die Angabe des Faches, in dem die Promotion erfolgen soll, laut § 3 Abs. 2,
2. den vorläufigen Arbeitstitel der geplanten Dissertation,
3. den Namen des gewünschten Betreuers und dessen Bereitschaftserklärung,
4. auf Wunsch des Kandidaten den Namen eines zweiten Betreuers und dessen Bereitschaftserklärung sowie
5. ggf. die Angabe ob und an welchem Promotionsprogramm der Bewerber teilnimmt,
6. den Nachweis der Voraussetzungen nach § 3.

(3) ¹⁾Über den Antrag auf Annahme als Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss. ²⁾Die Annahme als Doktorand kann unter Vorbehalt der Vorlage aller notwendigen Unterlagen erfolgen. ³⁾Die Annahme wird bescheinigt.

(4) ¹⁾Die Annahme als Doktorand kann abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt sind, das in Aussicht genommene Thema für eine Dissertation offensichtlich ungeeignet ist oder kein zur Betreuung von Doktoranden verpflichtetes Mitglied der Fakultät in der Lage ist, den Bewerber zu betreuen. ²⁾Die Ablehnung der Annahme ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) ¹⁾Dem Doktoranden wird vom Vorsitzenden ein wissenschaftlicher Betreuer zugewiesen, in der Regel der gemäß Absatz 2 Nr. 3 gewünschte Betreuer. ²⁾Der Vorsitzende hat einen zweiten Betreuer zuzuweisen, ggf. den in Absatz 2 Nr. 4 benannten. ³⁾Möchte der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Wunsch des Doktoranden nicht folgen, entscheidet der Promotionsausschuss.

(6) ¹⁾Mindestens einer der Betreuer hat Hochschullehrer gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG und als solcher hauptberuflich an der Fakultät tätig zu sein. ²⁾Im Übrigen können auch Professoren anderer Fakultäten an der Universität Tübingen, Professoren von Fachhochschulen, emeritierte und im Ruhestand befindliche Professoren, hauptberuflich tätige Privatdozenten, Honorarprofessoren und Gastprofessoren sowie entsprechend

qualifizierte Mitglieder anderer wissenschaftlicher Hochschulen sowie ausländischer Hochschulen bestellt werden.³⁾ In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Vorschlag des Promotionsausschusses besonders qualifizierten Promovierten gemäß § 52 Abs.1 Satz 6 LHG die Prüfungsbefugnis für die Betreuung von Promotionen verleihen.

(7) ¹⁾Wird die Promotion im Rahmen eines Promotionsstudiengangs durchgeführt, kann zusätzlich die Teilnahme an einem strukturierten Promotionsstudium verlangt werden. ²⁾Näheres regeln die Satzungen der jeweiligen Promotionsstudiengänge.

(8) ¹⁾Die Annahme als Doktorand kann widerrufen werden, wenn der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 5 nicht innerhalb von fünf Jahren gestellt wird; der Doktorand ist zuvor zu hören. ²⁾Wird die Annahme widerrufen, erlischt das Recht zur Immatrikulation als Doktorand.

(9) ¹⁾Scheidet ein Betreuer aus der Fakultät aus, so soll der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag des Bewerbers diesem einen anderen Betreuer vermitteln.

§ 5 Zulassungsantrag

(1) ¹⁾Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ²⁾Der Antrag hat zu enthalten:

1. den Titel der Dissertation,
2. die Studien- und die Heimatanschrift des Bewerbers,
3. die Namen der Betreuer der Dissertation,
4. ggf. die Namen der gewünschten Gutachter,
5. ggf. die Namen der gewünschten Prüfer in der mündlichen Prüfung.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Dissertation (§ 6) in deutscher oder englischer bzw. einer anderen nach § 6 Abs. 3 S. 2 zugelassenen Sprache gedruckt in zwei Exemplaren und der elektronischen Fassung mit Bestätigung des Kandidaten über die Übereinstimmung,
2. die Bescheinigung über die Annahme als Doktorand nach § 4 Abs. 3,
3. ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs in deutscher oder englischer Sprache,
4. eine Erklärung über etwaige bisherige, abgebrochene oder abgeschlossene Promotionsverfahren oder entsprechende Prüfungsverfahren, denen sich der Bewerber unterzogen hat,
5. eine Erklärung dazu, ob die vorgelegte Dissertation schon ganz oder teilweise veröffentlicht worden ist und ob sie schon einmal ganz oder teilweise als Dissertation oder sonstige Prüfungsarbeit eingereicht worden ist, ggf. wann und wo, in welchem Fach und mit welchem Ergebnis,
6. eine Erklärung folgenden Inhalts:
„Ich erkläre hiermit, dass ich die zur Promotion eingereichte Arbeit mit dem Titel: selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet habe. Ich versichere an Eides statt, dass diese Angaben wahr sind und dass ich nichts verschwiegen habe. Mir ist bekannt, dass die falsche Abgabe einer Versicherung an Eides statt mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.“
7. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist.
8. eine Erklärung des Bewerbers, dass ihm die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsverfahren nicht kommerziell vermittelt wurde. Der Bewerber hat insbesondere zu erklären, dass er keine Organisation eingeschaltet hat, die gegen Entgelt Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die für ihn die ihm obliegenden Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erledigt. Der Bewerber bestätigt

des Weiteren, dass ihm die Rechtsfolge der Inanspruchnahme eines gewerblichen Promotionsvermittlers (Ausschluss der Annahme als Doktorand und Ausschluss der Zulassung zum Promotionsverfahren, Abbruch des Promotionsverfahrens und Rücknahme des erlangten Grades wegen Täuschung gemäß § 22) bekannt ist.

9. der Vorschlag des Betreuers über den zu verleihenden Grad nach § 1.

(3) Bis zur Entscheidung über die Dissertation nach § 11 Abs. 5 oder 6 kann das Promotionsgesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ohne Angabe von Gründen mit der Folge zurückgenommen werden, dass es als nicht eingereicht gilt.

(4) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt auf Vorschlag des Betreuers den zu verleihenden Grad nach § 1 und gewährleistet die fachliche Zuordnung der Gutachter und Prüfer.

§ 6 Dissertation

(1) ¹Der Doktorand hat durch seine Dissertation zu zeigen, dass er zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit fähig ist; er hat in der Dissertation eigene Forschungsergebnisse, die neue wissenschaftliche Erkenntnisse vermitteln, in angemessener Form und in angemessenem Umfang darzulegen. ²Wissenschaftliche Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung vorgesehene Manuskripte können einbezogen werden; auch in diesem Fall ist eine auf das Thema ausgerichtete schlüssige Gesamtkonzeption vorzulegen.

(2) ¹Ist die Dissertation oder sind Teile der Dissertation Teil einer oder mehrerer Gemeinschaftsarbeiten, so muss der Bewerber seine Beiträge in eigener Verantwortung selbstständig abgefasst haben. ²Seine individuelle Leistung muss klar erkennbar sein, und seine Beiträge müssen dem Gehalt und dem Umfang nach den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen. ³Der Bewerber hat den Rahmen der gemeinschaftlichen Arbeit zu umreißen, die Namen der Mitarbeiter und deren Anteil an dem Gesamtprojekt anzugeben sowie die Bedeutung seiner eigenen Beiträge für die Gemeinschaftsarbeit darzustellen.

(3) ¹Die Dissertation ist in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen. ²Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses. ³In diesem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.

§ 7 Entscheidung über die Zulassung

(1) ¹Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags. ²In Zweifelsfällen führt er eine Entscheidung des Promotionsausschusses herbei.

(2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind und nach Aufforderung nicht fristgerecht ergänzt werden,
2. die vorgelegte Dissertation die Voraussetzungen des § 6 offensichtlich nicht erfüllt,
3. die in §§ 3, 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
4. beim Bewerber Voraussetzungen vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden,
5. der Bewerber bereits einen Doktorgrad oder einen entsprechenden Grad im Promotionsfach erworben hat oder sich in einem Verfahren zur Erlangung eines solchen Grades befindet,

6. die vorgelegte Dissertation in einem Promotionsverfahren oder einem entsprechenden Verfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechendem Fach oder Fachgebiet bereits als unzureichend abgelehnt worden ist,
7. schon mehr als ein Promotionsverfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechenden Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist oder
8. gemäß § 17 festgestellt wurde, dass der Bewerber zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nicht fähig ist.

(3) Die Zulassung kann als Zulassung zur Wiederholung des Verfahrens gemäß § 17 ausgesprochen werden, wenn schon ein Promotionsverfahren oder ein entsprechendes Verfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechendem Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist.

(4) Die Entscheidung über den Antrag wird dem Bewerber unverzüglich – bei Ablehnung unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung – schriftlich mitgeteilt.

§ 8 Bestellung der Gutachter

(1) ¹⁾Ist der Bewerber zum Promotionsverfahren zugelassen, so bestellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses für die Prüfung der Dissertation unverzüglich zwei Gutachter. ²⁾Will er einem Vorschlag des Bewerbers nicht folgen, entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) ¹⁾Gutachter können die der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrer (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG), die emeritierten und im Ruhestand befindlichen Professoren, Privatdozenten, Honorarprofessoren und Gastprofessoren der Fakultät sein. ²⁾Einer der Gutachter hat Professor im Promotionsfach und als solcher an der Fakultät hauptberuflich tätig zu sein (§ 9 Abs. 1 Satz 3 LHG), in der Regel einer der Betreuer. ³⁾Die Bestellung von Gutachtern, die nicht der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät angehören, bedarf eines Beschlusses des Promotionsausschusses. ⁴⁾Gutachtern, die nicht Mitglied des Promotionsausschusses sind, ist bei Entscheidungen, die von der Empfehlung des Gutachtens abweichen, Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

(3) ¹⁾In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem Doktoranden einen Gutachter von seinen Aufgaben entbinden. ²⁾In diesem Fall bestellt der Promotionsausschuss einen neuen Gutachter.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

(1) ¹⁾Die Gutachter sollen innerhalb von drei Monaten ein schriftliches Gutachten vorlegen. ²⁾Bei einem substantiellen Überschreiten der Frist kann der Vorsitzende nach Rücksprache mit dem Promotionsausschuss, unbeschadet sonstiger Maßnahmen, einen anderen Gutachter bestellen.

(2) ¹⁾Die Gutachter schlagen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation oder ihre Rückgabe zur Umarbeitung (§ 10) vor. ²⁾Die Gutachten müssen enthalten:

1. eine kritische Würdigung des Inhalts,
2. eine begründete Empfehlung für die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation,
3. im Falle der Empfehlung der Annahme einen Vorschlag für eine der folgenden Noten:

ausgezeichnet (summa cum laude)	=	0
sehr gut (magna cum laude)	=	1
gut (cum laude)	=	2
genügend (rite)	=	3

³⁾Die Noten „sehr gut“ = 1 kann durch ein Minuszeichen um 0,3 abgewertet werden. Die Noten „gut“ = 2 und „genügend“ = 3 können durch ein Plus- oder Minuszeichen um jeweils 0,3 auf- oder abgewertet werden.

4. Wird die Ablehnung der Dissertation empfohlen, lautet die Note:
nicht genügend (insuffizienter) = 4.

(3)¹⁾Liegen die Gutachten vor und unterscheiden sie sich im Ergebnis um mehr als eine Note oder hinsichtlich der Empfehlung der Annahme oder der Ablehnung der Dissertation, so gibt sie der Vorsitzende des Promotionsausschusses jeweils den anderen Gutachtern zur Kenntnis mit dem Hinweis, dass sie innerhalb einer Frist von vier Wochen ihr Gutachten ändern können. ²⁾Bleibt es bei den Unterschieden, bestellt der Promotionsausschuss einen weiteren Gutachter.

§ 10 Aussetzung zur Umarbeitung der Dissertation

¹⁾Auf Vorschlag eines Gutachters und mit Zustimmung des Bewerbers kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation zur Umarbeitung innerhalb einer angemessenen Frist zurückgeben. ²⁾Wird die Dissertation wieder vorgelegt, ist sie in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des erneuten Verfahrens nach § 9. ³⁾Die nach § 8 erfolgte Bestellung der Gutachter bleibt aufrechterhalten, wenn keine andere Entscheidung getroffen wird. ⁴⁾Hält der Bewerber die Frist nicht ein, wird das Verfahren mit der Dissertation in der eingereichten Fassung fortgesetzt, es sei denn, er hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten.

§ 11 Bewertung der Dissertation

(1) ¹⁾Liegen die endgültigen Gutachten vor, so teilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses dies unverzüglich allen Mitgliedern des Promotionsausschusses mit. ²⁾Die Mitteilung hat den Titel der Dissertation und den Namen des Verfassers, die Namen der Gutachter und die von ihnen vorgeschlagene Bewertung sowie den Anfang und das Ende der Auslagefrist zu enthalten.

(2) ¹⁾Die Dissertation wird zusammen mit den Gutachten im Dekanat zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie durch alle hauptberuflich an der Fakultät tätigen Hochschullehrer (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG) ausgelegt. ²⁾Die Auslagefrist beträgt 14 Tage.

(3) ¹⁾Die stimmberechtigten Mitglieder des Promotionsausschusses sowie alle hauptberuflich an der Fakultät tätigen Hochschullehrer (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG) des Fachbereichs haben innerhalb der Auslagefrist das Recht, gegen die Bewertungsvorschläge der Gutachter einen schriftlich begründeten Einspruch einzulegen oder eine Aussprache zu verlangen. ²⁾Sie haben ferner das Recht, die Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung vorzuschlagen; in diesem Fall wird entsprechend § 10 verfahren.

(4) ¹⁾Kommen die Gutachter zum selben Ergebnis und wird kein Einspruch erhoben und keine Aussprache verlangt, so gilt der Vorschlag der Gutachter als Ergebnis der Bewertung der Dissertation. ²⁾Schlagen alle Gutachter die Annahme der Dissertation vor und liegen die Notenvorschläge nicht mehr als eine Note auseinander, so wird, wenn kein Einspruch erhoben und keine Aussprache verlangt wird, aus den abgegebenen Notenvorschlägen der Durchschnitt gebildet. ³⁾Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴⁾Der Bewerber hat das Recht zur Einsicht in die Gutachten und Einsprüche sowie das Recht zur eigenen Stellungnahme. ⁵⁾Er kann verlangen, dass seine Stellungnahme den Mitgliedern des Promotionsausschusses vor der Beschlussfassung mitgeteilt wird.

(5) ¹⁾Kommt keine Entscheidung nach Absatz 4 zustande, entscheidet der Promotionsausschuss über die Bewertung der Dissertation; er kann beschließen, vor einer Entscheidung weitere Gutachten einzuholen. ²⁾Die Entscheidung wird in dem Fall, dass in einem Gutachten oder in einem Einspruch die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen

wird, zunächst hinsichtlich der Annahme der Dissertation getroffen; wird die Annahme der Dissertation beschlossen, folgt die Beschlussfassung über die Note.³⁾Die Entscheidung über die Note wird dadurch herbeigeführt, dass jedes Mitglied des Promotionsausschusses für eine Note oder eine Notenstufe gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 votiert. Aus den abgegebenen Stimmen wird das arithmetische Mittel gebildet; dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6)¹⁾Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.²⁾Der Vorsitzende erteilt dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(7) Ein Exemplar der Dissertation kommt mit allen Gutachten und ggf. Einsprüchen zu den Akten der Fakultät.

§ 12 Art der mündlichen Prüfung

¹⁾Die mündliche Prüfung findet in Form einer Disputation statt, in der der Bewerber den wesentlichen Inhalt seiner Dissertation vorträgt und diese in einer anschließenden Diskussion mit den Mitgliedern der Prüfungskommission verteidigt.²⁾Er hat über die Methode und die Ergebnisse seiner Arbeit, den Stellenwert des Themas der Dissertation und über angrenzende Fragen aus dem Promotionsfach in wissenschaftlich fundierter Weise Rede und Antwort zu stehen und sich mit grundsätzlichen Einwendungen der Gutachter und der Mitglieder der Prüfungskommission auseinanderzusetzen.³⁾Spätestens zwei Wochen vor der Disputation ist dem Bewerber Gelegenheit zur Einsicht in die Gutachten und Einsprüche zu geben.⁴⁾Der Bewerber entscheidet, ob die Disputation in deutscher oder englischer Sprache stattfinden soll.

§ 13 Durchführung der Disputation

(1)¹⁾Ist die Dissertation angenommen, bestellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses drei Prüfer, die die Prüfungskommission bilden, und bestimmt einen von ihnen zum Vorsitzenden der Kommission.²⁾Die Prüfer werden aus dem in § 8 Abs. 2 Satz 1 genannten Personenkreis bestellt.³⁾Die Gutachter sollen zu Prüfern bestellt werden.⁴⁾Mindestens zwei Prüfer sind hauptberuflich an der Fakultät tätige Hochschullehrer (§ 44 Abs. 1 Nr.1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 3 LHG).⁵⁾Der Promotionsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses beschließen, dass auch nicht in der Fakultät angesiedelte Fachrichtungen durch einen Prüfer vertreten sind.⁶⁾§ 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2)¹⁾Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüfern und dem Kandidaten den Termin für die Disputation.²⁾Diese findet frühestens zwei Wochen nach Ende der Auslagefrist der Dissertation statt; sie soll innerhalb von zwölf Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der Dissertation stattfinden. Auf Antrag des Doktoranden und mit Zustimmung der Prüfer kann die Frist verkürzt werden.³⁾Erscheint der Bewerber nicht zum festgesetzten Termin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.⁴⁾Bei unverschuldeter Versäumnis wird ein neuer Termin bestimmt.⁵⁾Ist einer der Gutachter verhindert oder kommt kein Benehmen über die Bestellung eines Prüfers zustande, entscheidet der Promotionsausschuss über die Bestellung der Prüfer.

(3)¹⁾Die Disputation wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet.²⁾Der Vortrag des Bewerbers soll etwa eine halbe Stunde dauern, die anschließende Diskussion höchstens eine Stunde.³⁾Über den Verlauf der Disputation und die Festsetzung der Note wird ein Protokoll angefertigt.

(4)¹⁾Alle Mitglieder der Fakultät können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an der Disputation teilnehmen.²⁾Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf

die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ³⁾Aus wichtigen Gründen oder auf begründeten schriftlichen Antrag des Bewerbers kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses Zuhörer ausschließen.

§ 14 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung

(1) Im Anschluss an die Disputation treten die Prüfer zu einer nicht öffentlichen Beratung zusammen und entscheiden über die Bewertung der Prüfungsleistungen.

(2) ¹⁾Jeder Prüfer gibt nach der Beratung eine der in § 9 Abs. 2 aufgeführten Noten oder Notenstufen oder die Note 4 (nicht genügend). ²⁾Weichen die Noten voneinander ab, so wird aus den abgegebenen Voten das arithmetische Mittel gebildet. ³⁾Dabei wird wie in § 11 Abs. 4 nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴⁾Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfer sie besser als 4,0 bewertet hat.

(3) ¹⁾Im Anschluss an die erfolgte Bewertung wird diese dem Bewerber mitgeteilt. ²⁾Ist die Prüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem auch auf die Möglichkeit der Wiederholung der mündlichen Prüfung hingewiesen wird.

§ 15 Wiederholung der Disputation

(1) ¹⁾Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. ²⁾Der Bewerber hat sich spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten zur Wiederholungsprüfung zu melden. ³⁾Der Vorsitzende kann diese Frist in besonders gelagerten Fällen verlängern. ⁴⁾Die Wiederholungsprüfung wird gemäß §§ 12 – 14 durchgeführt.

(2) ¹⁾Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. ²⁾Der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 16 Gesamtnote

(1) ¹⁾Nach erfolgreichem Abschluss der mündlichen Prüfung stellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gesamtnote fest. ²⁾Diese lautet summa cum laude (ausgezeichnet), wenn alle eingeholten Gutachten die Bewertung der Dissertation mit summa cum laude (ausgezeichnet) vorschlagen und die Disputation mindestens mit der Note magna cum laude (sehr gut) bewertet wird. ³⁾Die Gesamtnote ergibt in allen anderen Fällen aus der doppelt gewichteten Note für die Dissertation und der einfach gewichteten Note für die mündliche Prüfung. ⁴⁾Sie lautet dann:

bei einem Durchschnitt von 0,4 bis 1,5:	magna cum laude (sehr gut),
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5:	cum laude (gut),
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5:	rite (genügend).

⁵⁾Dem Bewerber wird vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Gesamtnote mitgeteilt.

(2) ¹⁾Der Bewerber erhält auf Wunsch eine Bescheinigung darüber, mit welcher Gesamtnote das Prüfungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. ²⁾In der Bescheinigung ist zu vermerken, dass sie nicht das Recht verleiht, den Doktorgrad zu führen.

§ 17 Wiederholung des Promotionsverfahrens

¹⁾Ist das Promotionsverfahren eines Bewerbers erfolglos beendet, so wird dieser auf Antrag noch einmal zu einem Promotionsverfahren zugelassen, wenn nicht der Promotionsausschuss aufgrund der bisher erbrachten Leistungen feststellt, dass der Bewerber zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nicht fähig ist. ²⁾Dabei ist eine neue Dissertation einzureichen.

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹⁾Der Bewerber ist verpflichtet, seine Dissertation innerhalb von zwei Jahren, vom Tag der bestandenen mündlichen Prüfung an gerechnet, zu veröffentlichen. ²⁾Auf begründeten Antrag kann der Vorsitzende die Frist verlängern.

(2) ¹⁾Vor Beginn der Drucklegung hat der Bewerber dem Vorsitzenden eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob und ggf. in wie weit die Druckfassung von der mit dem Zulassungsantrag eingereichten Fassung abweicht. ²⁾Weichen die beiden Fassungen voneinander ab, so hat der betreuende Gutachter, bei dessen Verhinderung der andere Gutachter oder der Vorsitzende, die Änderungen zu genehmigen; die Änderungen sind zu genehmigen, wenn die Abweichungen nicht wesentlich sind. ³⁾Der Bewerber kann bei ablehnenden Entscheidungen den Promotionsausschuss anrufen.

(3) ¹⁾In besonderen Fällen kann ein Teildruck der Dissertation gestattet werden. ²⁾Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

(4) ¹⁾Das Titelblatt der Dissertation ist nach dem vom Promotionsausschuss bestimmten Muster zu gestalten. ²⁾Am Ende der Dissertation kann der Verfasser den mit dem Zulassungsantrag eingereichten Lebenslauf abdrucken. ³⁾Erscheint die Dissertation als selbstständiger Buchdruck in einem gewerblichen Verlag, in einer Zeitschrift oder in elektronischer Form, so müssen die Pflichtexemplare nach Abs. 5 das Titelblatt als Einlegeblatt enthalten. ⁴⁾Vor der Veröffentlichung sind das Titelblatt, ggf. auch Vorwort, Widmung und Lebenslauf dem Vorsitzenden zur Genehmigung vorzulegen.

(5) ¹⁾Für die abzuliefernden Pflichtexemplare gilt folgende Regelung:

- ²⁾Die Anzahl der Pflichtexemplare beträgt 50.
- ³⁾Wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, so sind fünf Pflichtexemplare abzuliefern.
- ⁴⁾Die Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation kann auch durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek der Universität Tübingen entsprechen, erfüllt werden. ⁵⁾In diesem Fall sind zusätzlich fünf Pflichtexemplare abzuliefern. ⁶⁾Der Promovend hat zu versichern, dass die elektronische Version den gedruckten Exemplaren entspricht.
⁷⁾Im Fall von Nr. 1 müssen mindestens fünf Exemplare, im Fall von Nr. 2 und Nr. 3 alle Pflichtexemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein. ⁸⁾In den Fällen der Nummern 1 und 3 räumt der Bewerber der Universität Tübingen das nicht ausschließliche Recht ein, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. ⁹⁾Im Fall der Nr. 3 räumt er außerdem das nicht ausschließliche Recht ein, die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen; vorher ist der Promovend schriftlich darüber zu belehren, dass die Einräumung dieses Rechts eine spätere anderweitige Publikation der Dissertation verhindern oder erschweren kann.

(6) Entzieht sich der Bewerber der Veröffentlichungspflicht oder liefert er die festgesetzte Zahl von Pflichtexemplaren vor Ablauf der festgesetzten Frist nicht ab, so kann der Promotionsausschuss den Verlust aller Rechte, die der Promovend durch die Prüfung erworben hat, aussprechen.

§ 19 Ausstellung und Aushändigung der Promotionsurkunde

(1) ¹Hat der Bewerber die Pflichtexemplare abgegeben, so lässt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Promotionsurkunde ausstellen. ²Diese wird in deutscher Sprache abgefasst und enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion. ³Die Urkunde wird auf den Tag der Abgabe der Pflichtexemplare datiert und vom Präsidenten / Rektor der Universität und vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Fakultät unterzeichnet.

(2) ¹Bei einer Veröffentlichung der Dissertation durch einen gewerblichen Verleger oder in einer Zeitschrift gemäß § 18 Abs. 5 Nr. 2 kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Ausstellung der Urkunde vor Ablieferung der Pflichtexemplare veranlassen, wenn die Veröffentlichung innerhalb zweier Jahre gewährleistet ist. ²Die Urkunde wird dann auf das Datum der Entscheidung datiert.

(3) Auf Antrag des Bewerbers wird der Urkunde eine Übersetzung ins Englische beigelegt, die auch Erläuterungen zum Inhalt des Promotionsstudiums enthält.

(4) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und damit vom Promovierten das Recht zum Führen des Doktorgrades erworben.

(5) Die Urkunde kann, wenn mindestens 50 Jahre seit der Ausstellung verstrichen sind, mit entsprechend abgeändertem Wortlaut erneuert werden.

§ 20 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

(1) ¹Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Universität eine Vereinbarung getroffen wurde, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. ²Es gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Der Bewerber wird von je einem akademischen Lehrer der beiden beteiligten Universitäten betreut. ²Der Betreuer aus der ausländischen Universität wird im Tübinger Promotionsverfahren als Zweitgutachter bestellt, bei dessen Verhinderung ein anderes, von der ausländischen Universität vorgeschlagenes Mitglied dieser Universität. ³In der nach Abs. 1 abzuschließenden Vereinbarung ist sicherzustellen, dass der Tübinger Betreuer der Dissertation oder ersatzweise ein anderes Mitglied der Fakultät am Promotionsverfahren der ausländischen Universität teilnimmt.

(3) ¹Findet eine gleichwertige mündliche Prüfung an der ausländischen Universität unter Mitwirkung des Tübinger Betreuers oder eines ersatzweise bestellten Mitglieds der Universität Tübingen statt, so kann hierdurch die mündliche Promotionsleistung dieser Promotionsordnung ersetzt werden. ²In diesem Fall wird keine Gesamtnote gebildet. Näheres regelt die mit der ausländischen Universität abzuschließende Vereinbarung.

(4) ¹Wird eine mündliche Prüfung nach dieser Promotionsordnung durchgeführt, so können Professoren der ausländischen Universität als Prüfer bestellt werden. ²Näheres regelt die abzuschließende Vereinbarung.

(5) ¹⁾Der Doktorgrad und der entsprechende ausländische Grad können von beiden Universitäten gemeinsam verliehen werden. ²⁾Werden über die Verleihung der Grade zwei getrennte Urkunden ausgestellt, enthalten diese den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. ³⁾In allen Fällen ist zu vermerken, dass der Promovierte das Recht hat, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen und dass in Klammern die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden können. ⁴⁾Über die Bewertung der Promotionsleistungen werden von beiden Universitäten immer getrennte Zeugnisse ausgestellt.

§ 21 Täuschung, Entziehung des Doktorgrades

(1) ¹⁾Versucht der Bewerber, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht genügend“ (4,0) bewertet bzw. abgelehnt. ²⁾Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss. ³⁾In schwerwiegenden Fällen eines Täuschungsversuchs in der mündlichen Prüfung kann er eine Wiederholung dieser Prüfung (§ 15 Abs. 1) ausschließen.

(2) ¹⁾Ergibt sich nach der Bekanntgabe der Bewertung von Promotionsleistungen gegenüber dem Bewerber, dass dieser bei der Erbringung der Leistungen getäuscht hat, dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind oder dass andere Rechtsverstöße vorliegen, so können die betreffenden Entscheidungen unter den Voraussetzungen von § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zurückgenommen werden. ²⁾Wenn die Promotionsurkunde bereits ausgehändigt wurde, wird sie in diesem Fall zurückgefordert. ³⁾Der Doktorgrad kann außerdem aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entzogen werden.

(3) ¹⁾In allen Streitfällen, die sich auf diese Promotionsordnung beziehen, sowie über deren Auslegung entscheidet im Rahmen der Zuständigkeit der Fakultät der Promotionsausschuss. ²⁾Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten / Rektor der Universität erlassen.

§ 22 Einsicht in die Promotionsakten

(1) Der Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens die Akten einzusehen.

(2) ¹⁾Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag gewährt. ²⁾Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ³⁾Ort und Zeit der Einsichtnahme werden vom Vorsitzenden bestimmt; sie findet unter Aufsicht statt.

§ 23 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) ¹⁾Diese Promotionsordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. ²⁾Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften vom 9. Juli 1987 (Amtsblatt des Ministerium für Wissenschaft und Kunst 1987, S.344 ff.), zuletzt geändert am 30. Juli 1997 (Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst 1997, S. 275), sowie die Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 31. Mai 1990 (Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, S. 296 ff.), zuletzt geändert am 19. April 2010 (Amtsblatt der Universität Tübingen 2010, S. 84) außer Kraft. ⁴⁾Mit Inkrafttreten dieser Ordnung gilt anstelle § 2 der Promotionsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften und § 2 der Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät jeweils § 2 (Promotionsausschuss) dieser Ordnung.

(2) ¹⁾Laufende Promotionsverfahren, zu denen der Antrag zur Zulassung vor dem 01. Januar 2011 gestellt wurde, werden nach der bisher geltenden Promotionsordnung durchgeführt.

²⁾Bei der Antragstellung auf Zulassung zur Promotion ab dem 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 hat der Doktorand ein Wahlrecht, ob das Promotionsverfahren nach dieser Ordnung oder nach der für sein Fach vorher geltenden Promotionsordnung durchgeführt wird. ³⁾Das Promotionsverfahren kann auf Antrag, der bis zum 31. Dezember 2011 an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu richten ist, bis zum 31. Dezember 2013 nach der für sein Fach vorher geltenden Promotionsordnung durchgeführt werden; in diesem Fall ist der Antrag auf Zulassung bis 31. Dezember 2013 zu stellen.

Tübingen, den 17. Dezember 2010

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Habilitationsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen

Aufgrund von § 39 Abs. 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Tübingen am 9.12.2010 die nachstehende Habilitationsordnung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 13.12.2010 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Bedeutung der Habilitation
- § 2 Habilitationserfordernisse
- § 3 Verfahren und Habilitationsausschuss
- § 4 Voraussetzungen der Habilitation
- § 5 Habilitationsgesuch
- § 6 Zulassung zum Habilitationsverfahren
- § 7 Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung
- § 8 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 9 Mündliche Habilitationsleistung
- § 10 Vollzug der Habilitation
- § 11 Wiederholung
- § 12 Erweiterung der Habilitation
- § 13 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen
- § 14 Verleihung der Lehrbefugnis; Urkunde
- § 15 Umhabilitation
- § 16 Antrittsvorlesung
- § 17 Verlust der durch die Habilitation erworbenen Rechtsstellung
- § 18 Akteneinsicht
- § 19 Inkrafttreten

§ 1 Bedeutung der Habilitation

(1) Die Habilitation dient dem Nachweis der besonderen Befähigung, ein wissenschaftliches Gebiet in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten. Auf Grund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet verliehen.

(2) Eine Habilitation ist nur in den Fächern oder Fachgebieten möglich, die an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen in Forschung und Lehre ausreichend breit vertreten sind.

§ 2 Habilitationserfordernisse

(1) Die Habilitation erfolgt aufgrund der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen nach §§ 8 und 9. Sie setzt den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung nach § 7 voraus.

(2) Die Habilitation soll in einem angemessenen Zeitraum zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens abgeschlossen werden. Spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Kenntnis des Habilitationsausschusses vom Habilitationsvorhaben sind dessen wesentliche Ergebnisse dem Habilitationsausschuss zur Zwischenevaluierung vorzulegen.

§ 3 Verfahren und Habilitationsausschuss

(1) Über die Anerkennung der Habilitationsleistungen und über alle Fragen im Rahmen des Habilitationsverfahrens, für die keine besondere Regelung getroffen ist, entscheidet der Habilitationsausschuss der Fakultät. Vorsitzender* des Habilitationsausschusses ist der Dekan. Er wirkt darauf hin, dass das Habilitationsverfahren möglichst innerhalb eines Jahres zum Abschluss kommt.

(2) Der Habilitationsausschuss besteht aus dem Dekan als Vorsitzendem und aus drei gewählten Mitgliedern je Fachbereich, von denen mindestens zwei hauptberuflich am Fachbereich tätige Professoren sein müssen. Wählbar und wahlberechtigt sind die hauptberuflichen Hochschullehrer des Fachbereichs und die hauptberuflich an der Universität Tübingen tätigen Privatdozenten, die im Fachbereich habilitiert sind. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Nach § 8 Abs. 4 bestellte Gutachter, die nicht nach Satz 1 Mitglieder des Habilitationsausschusses sind, können als Sachverständige beratend hinzugezogen werden.

(3) Der Vorsitzende kann bis zu zwei weitere fachnahe Personen aus dem Personenkreis nach Abs. 2 Satz 2 stimmberechtigt hinzuziehen.

(4) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder nach Abs. 2 Satz 1 anwesend ist.

(5) Der Habilitationsausschuss tagt nichtöffentlich.

(6) Die Annahme von Habilitationsleistungen bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Habilitationsausschusses, hinzugezogene fachnahe Personen nach Abs. 3 sind hierbei als Mitglieder des Habilitationsausschusses zu zählen. Die Abstimmungen erfolgen offen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Werden Habilitationsleistungen abgelehnt, ist die Stimmabgabe zusammen mit der Begründung für die Stimmabgabe zu protokollieren, die in der Bezugnahme auf ein Gutachten oder einen begründeten Einspruch liegen kann.

(7) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Fakultätsrats entsprechend, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieser Habilitationsordnung etwas anderes ergibt.

§ 4 Voraussetzungen der Habilitation

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt die Promotion und in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre voraus.

(2) Wer die Habilitation anstrebt, soll in der Regel den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule besitzen.

(3) Bei Bewerbern mit einem gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule ist die Promotionsvoraussetzung erfüllt, wenn sie berechtigt sind, den Grad in Deutschland zu führen.

(4) Der Bewerber muss in der Regel in dem Fach oder Fachgebiet, für das er sich habilitieren will, über die Dissertation hinaus mehrjährig wissenschaftlich in Forschung und Lehre gearbeitet haben. Wissenschaftliche Tätigkeiten sind in der Regel durch wissenschaftliche Veröffentlichungen zu belegen. Über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss.

* Die männliche Form umfasst immer auch die weibliche und umgekehrt.

(5) Der Bewerber muss Lehrleistungen im Umfang von mindestens 8 SWS im Bereich der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät erbracht haben. Soweit möglich, soll er auch an einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich des Grundstudiums beteiligt gewesen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss.

§ 5 Habilitationsgesuch

(1) Das Habilitationsgesuch ist schriftlich beim Vorsitzenden des Habilitationsausschusses einzureichen. In dem Gesuch muss das Fach oder Fachgebiet, für das der Bewerber sich habilitieren will, eindeutig bezeichnet sein. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
2. urkundliche Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzung der Promotion nach § 4 Abs. 2 und 3,
3. eine Habilitationsschrift und eventuell sonstige wissenschaftliche Arbeiten gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 oder die wissenschaftlichen Veröffentlichungen oder druckreifen wissenschaftlichen Arbeiten, aufgrund derer die Habilitation beantragt wird, einschließlich einer Zusammenfassung in jeweils mindestens vier Exemplaren,
4. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen,
5. eine Versicherung darüber, dass die Habilitationsschrift oder die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten, soweit sie vom Bewerber allein verfasst sind, von ihm selbständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt sind; bei wissenschaftlichen Arbeiten, die der Bewerber mit anderen Autoren gemeinsam verfasst hat, eine Erklärung über die Anteile der wissenschaftlichen Arbeit, die vom Bewerber beigetragen wurden, sowie die Versicherung darüber, dass diese Anteile selbständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt sind; schließlich eine Versicherung über die Vollständigkeit des Verzeichnisses der wissenschaftlichen Veröffentlichungen nach Ziffer 4,
6. eine schriftliche Erklärung über andere noch anhängige oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren,
7. eine Erklärung über strafrechtliche Verurteilungen, Disziplinarmaßnahmen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren, soweit die Auskunftspflicht nicht durch § 51 des Bundeszentralregistergesetzes ausgeschlossen ist, und
8. ein Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist.

(2) Bis zur Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung nach § 8 Abs. 7 kann das Habilitationsgesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses ohne Angabe von Gründen mit der Folge zurückgenommen werden, dass es als nicht eingereicht gilt.

(3) Mit Ausnahme der Urschriften der Zeugnisse und der veröffentlichten Schriften verbleibt je ein Exemplar der eingereichten Unterlagen bei den Habilitationsakten.

§ 6 Zulassung zum Habilitationsverfahren

(1) Über die Zulassung zum Habilitationsverfahren entscheidet der Habilitationsausschuss aufgrund einer Prüfung der Voraussetzungen der §§ 4 und 5.

(2) Ist an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule schon ein Habilitationsverfahren für das im Habilitationsgesuch gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden, gilt die Zulassung als Zulassung zur Wiederholung des Verfahrens nach § 11. Der Habilitationsausschuss kann beschließen, dass dies im Fall eines außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolglos beendeten, vergleichbaren Verfahrens gilt.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. das Habilitationsgesuch unvollständig ist und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wird,
2. die in § 4 genannten Voraussetzungen für die Zulassung fehlen,
3. der Bewerber sich an anderer Stelle in einem noch laufenden Habilitationsverfahren für dasselbe Fach oder Fachgebiet befindet oder
4. die Fakultät die Habilitation fachlich nicht beurteilen kann.

(4) Die Zulassung ist in der Regel zu versagen, wenn schon mehr als ein Habilitationsverfahren außerhalb der Fakultät für das im Habilitationsgesuch bezeichnete oder ein entsprechendes Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist.

(5) Liegen beim Bewerber Gründe vor, die den Entzug akademischer Grade rechtfertigen, oder ist ein akademischer Grad entzogen worden, ist in der Regel die Zulassung zu versagen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Privatdozenten zum Erlöschen der Lehrbefugnis nach § 16 Abs. 1 Nrn. 3, 4 führen würden. Die Zulassung kann versagt werden, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Privatdozenten zum Widerruf der Lehrbefugnis nach § 16 Abs. 2 Nrn. 2, 3, 4, 5 führen können. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber Professor an der Universität Tübingen ist.

(6) Liegen Gründe vor, aufgrund derer nach Abs. 5 die Zulassung zu versagen wäre oder versagt werden könnte, kann eine erfolgte Zulassung widerrufen werden.

§ 7 Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung

(1) Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Bewerber eine studiengangbezogene Lehrveranstaltung, die dem Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung dienen soll. Als Lehrveranstaltung im Sinne von Satz 1 gilt jede Veranstaltung, die dem Studienplan der Fakultät entspricht. Ist der Bewerber nicht der Veranstalter, so muss er vom Veranstalter einen sachlich in sich abgeschlossenen Teil der Veranstaltung übernehmen. In diesem Fall muss der übernommene Teil wenigstens zwei Unterrichtsstunden umfassen.

(2) Sobald eine Veranstaltung im Sinne von Abs. 1 bestimmt ist, zeigt der Vorsitzende des Habilitationsausschusses dies den Mitgliedern des Habilitationsausschusses schriftlich an. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und dem Beginn der Veranstaltung soll nicht kürzer als eine Woche sein.

(3) Der Habilitationsausschuss beschließt über den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung. Wird die studiengangbezogene Lehrveranstaltung nicht als Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung anerkannt, ist dem Bewerber Gelegenheit zur neuerlichen Abhaltung einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung zu geben. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig.

(4) Der Habilitationsausschuss kann den Nachweis als erbracht ansehen, wenn der Bewerber in wenigstens drei Semestern studiengangbezogene Veranstaltungen nach Abs. 1 Satz 2 im Mindestumfang von insgesamt 12 SWS erbracht hat oder ein Modul des Baden-Württemberg-Zertifikats für Hochschuldidaktik erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 8 Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung kann durch eine einzelne Habilitationsschrift oder durch eine Reihe wissenschaftlicher Veröffentlichungen oder druckreifer Manuskripte (kumulative Habilitation) erbracht werden. Schriftliche Leistungen aus einer Habilitation in einem anderen Fachgebiet können als Habilitationsleistungen anerkannt werden, wenn sie

den Anforderungen des Fachgebietes entsprechen, in dem sich der Bewerber zusätzlich habilitieren will. Als schriftliche Habilitationsleistungen werden auch Arbeiten mit mehreren Verfassern bewertet, wenn der eigenständige Anteil des Bewerbers klar abgrenzbar ist. Eine Dissertation kann nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden. Die Habilitation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

(2) Die Habilitationsschrift muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung in mindestens einem der Fächer oder Fachgebiete sein, für die der Bewerber sich habilitieren will. Mit ihr vorgelegte sonstige wissenschaftliche Arbeiten sind bei der Beschlussfassung über den Umfang der Habilitation zu berücksichtigen. Sie muss die Eignung des Bewerbers zu der den Universitätslehrern aufgegebenen Forschungstätigkeit erkennen lassen, indem sie einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis erbringt.

(3) Legt der Bewerber statt einer Habilitationsschrift eine Reihe wissenschaftlicher Arbeiten vor, müssen diese einzeln oder in ihrer Gesamtheit den in Abs. 2 gestellten Anforderungen entsprechen.

(4) Zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen bestellt der Habilitationsausschuss wenigstens zwei Berichterstatter, im Falle widersprüchlicher Gutachten kann der Habilitationsausschuss die Einholung weiterer Gutachten beschließen. Ein Berichterstatter soll als Professor hauptberuflich an der Universität Tübingen und als solcher im fachnahen Fachbereich oder in einem der fachnahen Fachbereiche tätig sein. Als weitere Berichterstatter können Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten der Universität Tübingen oder einer anderen Universität oder gleichwertigen wissenschaftlichen Einrichtung bestellt werden. Einer der Berichterstatter soll nicht der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen angehören.

(5) Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses sorgt dafür, dass die Berichterstatter ihre schriftlichen Gutachten in angemessener Zeit (in der Regel innerhalb von drei Monaten) erstellen. Die Gutachten müssen die eingehend begründete Empfehlung enthalten, die vorgelegte(n) wissenschaftliche(n) Arbeit(en) als schriftliche Habilitationsleistung anzuerkennen oder abzulehnen. Werden eine Habilitationsschrift oder andere nicht veröffentlichte Arbeiten vorgelegt, können die Berichterstatter dem Habilitationsausschuss empfehlen, das Verfahren befristet auszusetzen, um dem Bewerber Gelegenheit zu geben, seine schriftliche Habilitationsleistung umzuarbeiten. Die Berichterstatter können ferner empfehlen, dass der Umfang oder die Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes, für das die Habilitation angestrebt wird, geändert wird.

(6) Sobald die Gutachten vorliegen, zeigt der Vorsitzende den Mitgliedern des Habilitationsausschusses und dem Personenkreis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des fachnahen Fachbereichs oder der fachnahen Fachbereiche an, dass die schriftlichen Habilitationsleistungen sowie die Gutachten im Dekanat zur Einsichtnahme ausliegen. Die Mitglieder des Habilitationsausschusses sowie alle hauptberuflich tätigen Hochschullehrer des fachnahen Fachbereichs oder der fachnahen Fachbereiche und alle Privatdozenten, die hauptberuflich an der Universität Tübingen tätig sind und in einem fachnahen Fachbereich habilitiert sind, haben das Recht, innerhalb einer vom Vorsitzenden zu setzenden und von der Mitteilung über die Auslage an laufenden angemessenen Frist mit einer Empfehlung entsprechend Abs. 5 schriftlich Stellung zu nehmen. Diese Frist soll nicht kürzer als ein Monat und nicht länger als drei Monate sein. Werden Stellungnahmen abgegeben, so werden die anderen Mitglieder des Habilitationsausschusses hierauf hingewiesen.

(7) Aufgrund der abgegebenen Gutachten nach Abs. 5 und der Stellungnahmen nach Abs. 6 beschließt der Habilitationsausschuss über die Annahme des vorgelegten wissenschaftlichen Schrifttums als schriftliche Habilitationsleistung. Auf Vorschlag der Berichterstatter nach Abs. 5 kann eine befristete Aussetzung beschlossen werden; die Anregung zur Aussetzung kann auch von einer Stellungnahme nach Abs. 6 ausgehen oder sich aus der Diskussion ergeben, falls gegen einen wesentlichen Teil der schriftlichen Habilitationsleistung Einwände erhoben

worden sind. Im Fall der Annahme ist der Bewerber zu den mündlichen Habilitationsleistungen zugelassen. Im Fall der Aussetzung des Verfahrens ist nach Ablauf der gesetzten Frist erneut nach den Absätzen 4 bis 6 zu verfahren. Die Arbeiten sind in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des Verfahrens, auch wenn der Empfehlung auf Umarbeitung nicht oder nur teilweise entsprochen wurde; wird die Frist vom Bewerber nicht eingehalten, so wird das Verfahren mit der schriftlichen Habilitationsleistung in der eingereichten Fassung fortgesetzt, es sei denn, der Bewerber hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Die nach Abs. 4 erfolgte Bestellung der Berichterstatter bleibt aufrechterhalten, wenn keine andere Entscheidung getroffen wird. Eine Aussetzung des Verfahrens ist nur einmal möglich.

(8) Wird die schriftliche Habilitationsleistung nicht angenommen, ist das Verfahren erfolglos beendet.

(9) Der Bewerber hat das Recht zur Einsicht in die Gutachten und Stellungnahmen sowie das Recht zur eigenen Stellungnahme. Er kann verlangen, dass seine Stellungnahme den Mitgliedern des Habilitationsausschusses vor der Beschlussfassung mitgeteilt wird.

§ 9 Mündliche Habilitationsleistung

(1) Die mündliche Habilitationsleistung wird durch einen wissenschaftlichen Vortrag des Bewerbers und ein anschließendes Kolloquium mit den Mitgliedern des Habilitationsausschusses erbracht. Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium finden in deutscher Sprache statt, wenn nicht der Habilitationsausschuss auf Antrag des Bewerbers etwas anderes beschließt.

(2) Nach dem Beschluss über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung nach § 8 Abs. 7 Satz 1 entscheidet der Habilitationsausschuss auf der Grundlage von drei eingereichten Vorschlägen des Bewerbers über das Thema des wissenschaftlichen Vortrags. Ein Thema ist vom Habilitationsausschuss zurückzuweisen, wenn es sich von der schriftlichen Habilitationsleistung zu wenig unterscheidet. In diesem Fall muss der Bewerber einen neuen Themenvorschlag einreichen. Der Vortrag soll nicht später als vier Wochen, jedoch frühestens zwei Wochen nach dem Zugang der Mitteilung über das Thema stattfinden. Der Bewerber kann auf die Einhaltung der Mindestfrist verzichten.

(3) Der wissenschaftliche Vortrag soll ein wesentliches Problem des Faches oder Fachgebietes, für das der Bewerber die Habilitation anstrebt, so behandeln, dass sich auch Vertreter anderer Fächer ein Urteil bilden können. Die Dauer des Vortrags soll in der Regel dreißig Minuten, die des Kolloquiums höchstens dreißig Minuten betragen.

(4) In dem anschließenden Kolloquium über den Gegenstand des Vortrags und damit zusammenhängenden Problemen soll der Bewerber seine Fachkenntnisse und seine Fähigkeit zu wissenschaftlicher Diskussion zeigen.

(5) Im Anschluss an das Kolloquium beschließt der Habilitationsausschuss über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung. Wird sie angenommen, erfolgt der Vollzug der Habilitation nach § 10. Im Falle der Ablehnung ist nach § 13 zu verfahren; für die Wiederholung gilt § 11 Abs. 2.

(6) Der Vortrag und das Kolloquium sind nach Maßgabe der vorhandenen Plätze öffentlich. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf den Beschluss nach Abs. 5. Nur der in § 8 Abs. 6 Satz 2 genannte Personenkreis darf dem Bewerber im Kolloquium Fragen stellen. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Bewerbers sind die Zuhörer auszuschließen.

§ 10 Vollzug der Habilitation

(1) Sind die schriftliche und die mündliche Habilitationsleistung nach §§ 8 und 9 angenommen und liegt der Nachweis nach § 7 vor, beschließt der Habilitationsausschuss über das von der Habilitation erfasste Fach oder Fachgebiet. Hat der Bewerber die Habilitation für mehrere Fächer oder Fachgebiete beantragt, ist für jedes Fach oder Fachgebiet gesondert abzustimmen. Will der Habilitationsausschuss von der beantragten Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes abweichen, ist der Bewerber vorher zu hören.

(2) Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses gibt dem Bewerber das Ergebnis des Habilitationsverfahrens unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung bekannt. Mit der Mitteilung des Beschlusses an den Bewerber ist die Habilitation vollzogen.

§ 11 Wiederholung

(1) Ein Verfahren, das durch Ablehnung einer Habilitationsleistung oder durch Zurücknahme des Habilitationsgesuchs nach der Beschlussfassung nach § 8 Abs. 7 endet, kann einmal wiederholt werden, sofern nicht bereits ein Habilitationsverfahren für das beantragte Fach oder Fachgebiet im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos beendet worden ist.

(2) Endet das Verfahren durch Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung (§ 9 Abs. 6), kann der Bewerber innerhalb eines Jahres diesen Teil des Verfahrens wiederholen. Für das Verfahren gilt § 9.

§ 12 Erweiterung der Habilitation

Auf Antrag kann der Habilitationsausschuss die Habilitation auf weitere Fächer oder Fachgebiete ausdehnen. Der Habilitationsausschuss entscheidet auf der Grundlage der wissenschaftlichen Leistungen des Bewerbers, ob hierfür ein Verfahren entsprechend §§ 8 bis 10 ganz oder zum Teil durchzuführen ist.

§ 13 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen

Entscheidungen, die das Habilitationsverfahren durch Ablehnung der Zulassung (§ 6), der schriftlichen oder der mündlichen Habilitationsleistung (§ 8 Abs. 8; § 9 Abs. 6 Satz 3) beenden, die von der vom Bewerber beantragten Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes (§ 10 Abs. 1 Satz 3) abweichen oder mit denen die Erweiterung der Habilitation (§ 12) ganz oder teilweise abgelehnt wird, sind dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung vom Vorsitzenden des Habilitationsausschusses mitzuteilen. Satz 1 gilt entsprechend für Entscheidungen, mit denen die Anerkennung der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung als Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung (§ 7 Abs. 3) abgelehnt wird.

§ 14 Verleihung der Lehrbefugnis; Urkunde

(1) Der Habilitationsausschuss verleiht aufgrund der erfolgreichen Habilitation die Lehrbefugnis (§ 39 Abs. 3 LHG).

(2) Durch Beschluss des Habilitationsausschusses werden diejenigen wissenschaftlichen Fächer oder Fachgebiete bestimmt, auf welche sich die Lehrbefugnis erstreckt. Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses gibt den Beschluss dem Präsidenten/Rektor bekannt.

(3) Über die erfolgreiche Habilitation sowie über die Verleihung der Lehrbefugnis wird eine Urkunde ausgestellt. Diese muss enthalten:

1. den Namen des Habilitanden,
2. das Thema der Habilitationsschrift oder die Thematik der sonstigen (kumulativen) schriftlichen Habilitationsleistungen,
3. die Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes, für das die Lehrbefugnis erteilt wird, den Tag, an dem die Habilitation vollzogen und der Beschluss über die Lehrbefugnis gefasst worden sind,
4. die eigenhändigen Unterschriften des Präsidenten/Rektors und des Dekans,
5. das Siegel der Universität.

Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Lehrbefugnis verliehen; mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ verbunden, wenn diese Person in ihrem Fachgebiet Lehrveranstaltungen von mindestens 2 Semesterwochenstunden abhält. Die Durchführung der Veranstaltung darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden.

§ 15 Umhabilitation

(1) Ein Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis kann auch gestellt werden, wenn die Habilitation an einer anderen Fakultät der Universität Tübingen oder an einer anderen Wissenschaftlichen Hochschule erfolgt ist. Eine Verleihung der Lehrbefugnis setzt in diesem Fall voraus, dass die vorliegenden wissenschaftlichen Leistungen in der Fakultät eine Habilitation gerechtfertigt hätten.

(2) Bei der Umhabilitation von einer anderen Wissenschaftlichen Hochschule können die Habilitationsleistungen mit Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Habilitationsausschusses ganz oder teilweise erlassen werden. Entsprechendes gilt für die Umhabilitation von einer anderen Fakultät der Universität Tübingen.

(3) Die Umhabilitation kann abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen für eine selbständige Forschungs- und Lehrtätigkeit an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät nicht erfüllt werden können.

§ 16 Antrittsvorlesung

Wird aufgrund der Habilitation die Lehrbefugnis erteilt, kann der Privatdozent in dem seiner Habilitation folgenden Semester eine öffentliche Antrittsvorlesung halten. Hierzu lädt der Vorsitzende des Habilitationsausschusses den Präsidenten/Rektor, die Dekane der anderen Fakultäten sowie die Mitglieder des Lehrkörpers der Fakultät ein.

§ 17 Verlust der durch die Habilitation erworbenen Rechtsstellung

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

1. durch Ernennung zum Professor an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule,
2. durch Bestellung zum Privatdozenten oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule,
3. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Rektor,
4. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

(2) Die Lehrbefugnis ruht,

1. solange ein Privatdozent als Professor an der eigenen Universität beschäftigt wird,

2. solange ein Privatdozent als Professor auf Zeit an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Habilitationsrecht beschäftigt wird oder eine Professur in einem Fach vertritt, für das ihm die Lehrbefugnis erteilt wurde.
3. solange ein Privatdozent als Juniorprofessor an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Habilitationsrecht beschäftigt wird.

(3) Die Lehrbefugnis als Privatdozent lebt nicht wieder auf, wenn das Dienstverhältnis als Professor auf Zeit oder als Juniorprofessor deshalb nicht verlängert wird, weil sich der Privatdozent in der Lehre nicht bewährt hat.

(4) Die Lehrbefugnis kann unbeschadet der §§ 48 und 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz widerrufen werden, wenn

1. der Privatdozent aus Gründen, die er zu vertreten hat, in seinem Fachgebiet keine Lehrveranstaltung von mindestens 2 Semesterwochenstunden abhält,
2. der Privatdozent eine Handlung begeht, die bei einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur in einem förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
3. ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde,
4. eine Ordnungsmaßnahme der Universität gegen ihn unanfechtbar wird, oder er gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt oder ein solcher Verstoß nachträglich bekannt wird,
5. ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit rechtfertigen würde.

(5) Die Habilitation und die Lehrbefugnis können zurückgenommen werden, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt worden sind. Dem Habilitanden ist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(6) Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefugnis erlischt auch das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“.

§ 18 Akteneinsicht

Dem Bewerber ist, auch wenn entsprechend seinem Antrag entschieden worden ist, auf Antrag nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Verfahrensakten zu gewähren. § 8 Abs. 9 bleibt unberührt.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Gleichzeitig treten die Habilitationsordnungen der Fakultät für Biologie, der Fakultät für Chemie und Pharmazie, der Geowissenschaftlichen Fakultät, der Fakultät für Informatik und Kognitionswissenschaften und der Fakultät für Mathematik und Physik außer Kraft.

(2) In Habilitationsverfahren, die bereits eröffnet worden sind oder deren Eröffnung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Habilitationsordnung beantragt ist, kann der Bewerber schriftlich eine entsprechende Anwendung der bisher geltenden Vorschriften verlangen, sofern das Landeshochschulgesetz nicht entgegensteht.

Tübingen, den 13.12.2010

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Kooperationsvereinbarung über die Einrichtung eines gemeinsamen Strahlenschutzbereichs der Universität, des Universitätsklinikums und der Medizinischen Fakultät Tübingen

zwischen

der **Eberhard Karls Universität Tübingen**
- nachstehend „Universität“ genannt -

und

dem **Universitätsklinikum Tübingen**
- nachstehend „Universitätsklinikum“ genannt -

gemeinsam nachstehend „Kooperationspartner“ genannt.

Präambel

Zur Sicherstellung der wirtschaftlichen und effizienten Erfüllung der Aufgaben des Strahlenschutzes haben sich die Kooperationspartner auf die Einrichtung eines gemeinsamen „Strahlenschutzbereichs der Universität, des Universitätsklinikums sowie der Medizinischen Fakultät“ geeinigt. Diese gemeinsame Einrichtung wird von den Kooperationspartnern gemeinsam getragen. Die Strahlenschutzverantwortlichkeiten verbleiben unverändert bei der Universität und dem Universitätsklinikum bzw. der Medizinischen Fakultät für die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche.

Vor diesem Hintergrund wird nachfolgender Kooperationsvertrag geschlossen.

§ 1 Gemeinsamer Strahlenschutzbereich

Der gemeinsame Strahlenschutzbereich der Universität Tübingen und des Universitätsklinikums Tübingen sowie der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen wird mit der Bezeichnung STRAHLENSCHUTZ ab 01.01.2007 eingerichtet. Der STRAHLENSCHUTZ übernimmt die Aufgaben des Strahlenschutzes für die Universität und das Universitätsklinikum/Medizinische Fakultät. Die Strahlenschutzverantwortlichkeiten bleiben bei der Universität und dem Universitätsklinikum/Medizinische Fakultät für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

§ 2 Strahlenschutzverantwortliche

(1) Strahlenschutzverantwortlicher der Universität ist der Rektor der Universität Tübingen. Der Strahlenschutzverantwortliche des Universitätsklinikums/ Medizinische Fakultät wird vom Klinikumsvorstand aus der Mitte seiner Mitglieder bestellt.

(2) Beide Strahlenschutzverantwortliche übertragen ihre Aufgaben und Pflichten, die sich aus der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung in der jeweils gültigen Fassung ergeben, auf einen gemeinsamen Strahlenschutzbevollmächtigten. Der Strahlenschutzbevollmächtigte sowie dessen Stellvertreter werden von den Strahlenschutzverantwortlichen für die jeweilige Einrichtung (Universität, Universitätsklinikum/Medizinische Fakultät) förmlich bestellt.

(3) Die Strahlenschutzverantwortlichen sind in ihrem Zuständigkeitsbereich gegenüber dem Strahlenschutzbevollmächtigten fachlich weisungsbefugt.

§ 3 Leitung STRAHLENSCHUTZ

(1) Die Leitung des STRAHLENSCHUTZES wird dem gemeinsamen Strahlenschutzbevollmächtigten übertragen.

(2) Die Aufgaben und Pflichten des Strahlenschutzbevollmächtigten sowie dessen Stellvertreter ergeben sich aus der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie aus den förmlichen Bestellungsschreiben.

(3) Bei der Erfüllung der Aufgaben sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(4) Der Strahlenschutzbevollmächtigte ist verpflichtet, den Strahlenschutzverantwortlichen der Universität und des Universitätsklinikums/Medizinische Fakultät einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.

(5) Der Strahlenschutzbevollmächtigte wird dienstrechtlich dem Universitätsklinikum zugeordnet. Das dienstrechtliche Direktionsrecht verbleibt beim Klinikumsvorstand; bei der Ausübung des dienstrechtlichen Direktionsrechts werden die Belange der Universität durch das Universitätsklinikum angemessen berücksichtigt. Hiervon unberührt verbleibt die fachliche Weisungsbefugnis der Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 2 Abs. 3 dieser Kooperationsvereinbarung.

§ 4 Gefahrgutbeauftragter

(1) Für Transporte radioaktiver Materialien auf der Straße und per Luftfracht ist der gemeinsame Strahlenschutzbevollmächtigte gemeinsamer Gefahrgutbeauftragter nach Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) sowie nach den Vorschriften der International Air Transport Association (IATA).

(2) Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus den für den Transport radioaktiver Materialien und Abfälle geltenden gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere GGVSEB, IATA) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Gefahrgutbeauftragte ist verpflichtet, den Strahlenschutzverantwortlichen Universität und Universitätsklinikum/Medizinische Fakultät einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.

§ 5 Weitere Aufgaben des Strahlenschutzbevollmächtigten außerhalb des STRAHLENSCHUTZES

(1) Der Strahlenschutzbevollmächtigte ist Leiter der Isotopenlaboratorien der Universität und der Isotopenlaboratorien des Universitätsklinikums bzw. der Medizinischen Fakultät. Als Leiter ist der Strahlenschutzbevollmächtigte gegenüber dem dort tätigen Personal weisungsbefugt. Der Rektor der Universität und der Klinikumsvorstand ist gegenüber dem Leiter der Isotopenlaboratorien für die in ihren Zuständigkeitsbereich gehörenden Isotopenlaboratorien fachlich weisungsbefugt. Hiervon unberührt bleibt das dienstrechtliche Direktionsrecht des Klinikumsvorstands gemäß § 3 Abs. 5 dieser Kooperationsvereinbarung; bei der Ausübung des dienstrechtlichen Direktionsrechts werden die Belange der Universität durch das Universitätsklinikum angemessen berücksichtigt.

(2) Der Strahlenschutzbevollmächtigte ist gleichzeitig gemeinsamer Laserschutzbeauftragter und fachkundige Person nach OStrV für Universität und Universitätsklinikum. Diesbezüglich

findet die „Kooperationsvereinbarung Verwaltung Laserschutzbeauftragter vom 01.05.1996“ unveränderte Anwendung (Anlage 1).

§ 6 Leistungserbringung und Finanzierung

(1) Der STRAHLENSCHUTZ erfüllt die Aufgaben, wie sie in der „Strahlenschutzanweisung der UT“ (Anlage 2), der „Allgemeinen Organisations- und Dienstanweisung zum Strahlenschutz im UKT“ (Anlage 3) sowie der nicht abschließenden „Einzelaufstellung der Aufgaben des STRAHLENSCHUTZES“ (Anlage 4) festgelegt sind.

(2) Die Finanzierung des STRAHLENSCHUTZES erfolgt unverändert getrennt durch Universität und Universitätsklinikum (Medizinische Fakultät) für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche.

(3) Eine gegenseitige Kostenerstattung für die einzelnen Leistungen erfolgt nicht, es sei denn, dieser Vertrag regelt etwas anderes.

(4) Die Universität erstattet für die Leitung des STRAHLENSCHUTZES sowie der Isotopenlaboratorien durch den gemeinsamen Strahlenschutzbevollmächtigten 50% der tatsächlichen Personalkosten des Stelleninhabers.

(5) Die Kostenerstattung im Bereich Laserschutz erfolgt unverändert nach den Regelungen der „Kooperationsvereinbarung Verwaltung Laserschutzbeauftragter vom 01.05.1996“ (Anlage 1).

§ 7 Kündigung

(1) Dieser Vertrag kann von jedem Kooperationspartner mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2011 gekündigt werden.

(2) Hiervon unberührt bleibt das Recht der Kooperationspartner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Kooperationspartner seine vertraglichen Pflichten in so schwerwiegendem Maß verletzt, dass eine Zusammenarbeit weiterhin unzumutbar ist oder wenn wesentliche innerbetriebliche Veränderungen eintreten.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Nach der Kündigung haben sich die Kooperationspartner unverzüglich über die Abwicklung zu einigen.

§ 8 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit Zustimmung des Klinikumsvorstands, des Aufsichtsrats des Universitätsklinikums, des Fakultätsvorstands der Medizinischen Fakultät sowie der zuständigen Organe der Universität (Rektorat und Universitätsrat) rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Kooperationspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem materiellen Gehalt der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Die in diesem Vertrag aufgeführten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Kooperationsvertrags.

Eberhard Karls Universität Tübingen

Tübingen, den 15.11.2010

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Universitätsklinikum Tübingen

Tübingen, den 15.11.2010

Professor Dr. Michael Bamberg
Leitender Ärztlicher Direktor

Gabriele Sonntag
Kaufmännische Direktorin

Medizinische Fakultät

Tübingen, den 15.11.2010

Professor Dr. Ingo Autenrieth
Dekan

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN VON SENAT UND UNIVERSITÄTSRAT

Neurichtung oder Änderung von Universitätseinrichtungen:

Einrichtung des Instituts für Medienwissenschaft an der Philosophischen Fakultät

Der Senat hat in seiner Sitzung am 29. Oktober 2010 einen zustimmenden Beschluss im Sinne von § 19 Absatz 1 Nr. 7 des Landeshochschulgesetzes (LHG) gefasst. Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung am 29. November 2010 entsprechend § 20 Absatz 1 Nummer 9 LHG zugestimmt.

Tübingen, den 21.12.2010

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

Änderung der Organisationsgliederung des UKT:

Einrichtung einer Abteilung für Neuroimaging unter Auflösung der Sektion Experimentelle Kernspinresonanz des ZNS am Department Radiologie

Gemäß dem CIN-Antrag („Center for Integrative Neurosciences“) und dem Freigabeantrag für die W3-Professur für Neuroimaging wird die bisherige Sektion für Experimentelle Kernspinresonanz des ZNS (bisheriger Leiter Herr Prof. Dr. Grodd, ausgeschieden am 31.03.2010) an der Abteilung für Neuroradiologie in eine eigenständige Abteilung „Neuroimaging“ umgewandelt .

Einrichtung einer Abteilung für Präklinische Bildgebung und Radiopharmazie am Department Radiologie

Aufgrund der wachsenden Bedeutung des Bereichs der präklinischen Bildgebung und der Bildgebungstechnologien für das gesamte Department für Radiologie, Neuroradiologie und Nuklearmedizin wird dieser von Herrn Prof. Dr. Pichler geleitete Bereich in eine eigenständige Abteilung überführt.

Da Herrn Prof. Dr. Pichler nach dem altersbedingten Ausscheiden von Herrn Prof. Dr. Machulla auch die Leitung des Bereichs Radiopharmazie übertragen wurde und die Radiopharmazie essenziell für den klinischen und wissenschaftlichen Betrieb der multimodalen Bildgebung (PET/CT, PET/MR) ist, soll sich dies auch in der Namensgebung der neuen Abteilung widerspiegeln.

Einrichtung eines Zentrums für Neurosensorik („Center for Neurosensory Systems“)

Auf Initiative der Direktoren des Departments für Augenheilkunde und der HNO-Klinik wird ein Zentrum für Neurosensorik eingerichtet. Dieses Zentrum wird am besten durch den Neubau der Augenklinik und des Instituts für Augenheilkunde und durch die dadurch resultierende räumliche Verbindung mit der bestehenden HNO-Klinik verwirklicht. Mit der Einrichtung eines Zentrums für Neurosensorik bietet sich die Gelegenheit, die vielfältigen in Tübingen im neurosensorischen Bereich angesiedelten nationalen und internationalen Forschungsprojekte zu bündeln, infrastrukturelle und personelle Ressourcen synergistisch einzusetzen und durch enge Interaktion der verschiedenen beteiligten Forschergruppen an gemeinsamen Forschungsstrategien zu arbeiten, wobei das wesentliche Ziel neue Therapieverfahren von Hör- und Sehstörungen sind.

Gemäß § 13 Abs. 2 UKG wird die Satzung des Universitätsklinikums vom Wissenschaftsministerium erlassen. Änderungen der Satzung und der Gliederung bedürfen

der Genehmigung des Wissenschaftsministeriums, die mit Schreiben vom 10.12.2010 erteilt wurde.

Prof. Dr. Bamberg
Leitender Ärztlicher Direktor

Sonntag
Kaufmännische Direktorin